

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.623/1
VOM 23. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 2. Mai 2011 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 1. Juli 2011 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des am 16. Oktober 1969 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen Belgien und Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, in der geänderten und vervollständigten Fassung des in Kopenhagen am 27. September 1999 unterzeichneten Änderungsprotokolls, geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2009“ abzugeben, hat nach Untersuchung des Vorentwurfs in seinen Sitzungen vom 9. Juni 2011 und vom 23. Juni 2011 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

* *

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf zielt darauf ab, einem Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Dänemark auf dem Gebiet des Informationsaustausches² zuzustimmen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Am 16. Oktober 1969 wurde ein Abkommen zwischen Dänemark und Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in Brüssel geschlossen. Aufgrund seines Inhaltes bezog sich dieses Abkommen nur auf Zuständigkeiten des Föderalstaates, der seine Zustimmung durch das Gesetz vom 11. Dezember 1970 gab.

Am 7. Juli 2009 wurde ein Protokoll zur Abänderung des o.a. Abkommens, das inzwischen durch ein am 27. September 1999 zu Kopenhagen geschenes Protokoll geändert wird, zwischen denselben Parteien in Brüssel geschlossen. Dabei ging der Föderalstaat davon aus, dass er sich wieder nur für sich selbst verpflichtete, da das Protokoll – ihm zufolge – sich nur auf die zu seiner exklusiven Zuständigkeit gehörenden Steuern bezog.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Protokoll zur Änderung des am 16. Oktober 1969 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen Belgien und Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, in der geänderten und vervollständigten Fassung des in Kopenhagen am 27. September 1999 unterzeichneten Änderungsprotokolls, geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2009.

Ein Vorentwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zu diesem Protokoll ist zur Begutachtung des Staatsrats vorgelegt worden, der geurteilt hat, dass es sich in Wirklichkeit um einen gemischten Vertrag handelt, da der von ihm organisierte Informationsaustausch sich auf die gesamten in Belgien erhobenen Steuern bezieht.³

Daraus hat der Staatsrat abgeleitet, dass das Protokoll die Zustimmung der Regionen und Gemeinschaften benötigt, da diese eine steuerliche Autonomie haben, die sie ermächtigt, in den Anwendungsbereich des Protokolls fallende Steuern einzuführen.

Aus den dem Begutachtungsantrag beigefügten Dokumenten geht hervor, dass die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen eingesetzt hat, sich am 26. Oktober 2010 diesem Standpunkt angeschlossen hat.⁴

2. Da die Bestimmungen des betreffenden Protokolls, mit Ausnahme der Artikel II und III, in das Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen sind, und diese Bestimmungen außerdem nicht unabhängig von den anderen Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens gelesen werden können, hat es keinen Sinn nur dem Protokoll zuzustimmen.

Da aber das ursprüngliche Abkommen an sich kein gemischter Vertrag ist, hätte es auch keinen Sinn, diesem Abkommen in seiner ursprünglichen Fassung zuzustimmen.

Folglich ist es angebracht, dem am 16. Oktober 1969 in Brüssel unterzeichneten Abkommen, in seiner durch das Protokoll, geschehen zu Kopenhagen am 27. September 1999, und durch das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 7. Juli 1999, abgeänderten Fassung zuzustimmen.

³ Gutachten des Staatsrats 47.965/1 vom 25. März 2010, *Parl. Dok.*, Senat 2010-11, Nr. 5-970/1, 26-36.

⁴ Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 20. Januar 2011 bestätigt wurde.

Da aber das Protokoll auch autonome Bestimmungen enthält, die nicht in das Abkommen aufgenommen werden, ist ebenfalls dem Protokoll vom 7. Juli 2009 getrennt zuzustimmen, damit diese Bestimmungen wirksam werden.

Infolgedessen ist Artikel 2 des Entwurfs wie folgt zu formulieren:

„Sind uneingeschränkt wirksam:

1° das Abkommen zwischen Belgien und Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, unterzeichnet in Brüssel am 16. Oktober 1969 in seiner durch das Protokoll, geschehen zu Kopenhagen am 27. September 1999, und durch das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 7. Juli 1999, abgeänderten Fassung;

2° das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 7. Juli 1999, zur Änderung des Abkommens zwischen Belgien und Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, unterzeichnet in Brüssel am 16. Oktober 1969, in der geänderten und vervollständigten Fassung des in Kopenhagen am 27. September 1999 unterzeichneten Protokolls“.

Auch der Titel des Entwurfs ist infolgedessen anzupassen.

3. Da die englische Fassung des Protokolls vorrangig ist, wird diese Fassung dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt werden müssen. Dem Entwurf ist außerdem eine deutsche Übersetzung des zur Zustimmung vorgelegten Protokolls beizufügen, damit das Parlament in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann.

Was das geänderte Abkommen und das (erste) Änderungsprotokoll betrifft, wird mindestens eine der authentischen Fassungen, zusammen mit einer deutschen Übersetzung, dem Parlament vorgelegt werden müssen.⁵

⁵ Was das ursprüngliche Doppelbesteuerungsabkommen und das (erste) Änderungsprotokoll betrifft, sind die drei Texte (Niederländisch, Französisch, Dänisch) gleichermaßen authentisch.

4. Der neue Artikel 26 Paragraph 1 des Doppelbesteuerungsabkommens (Artikel 1 des Protokolls) lautet wie folgt:

“De bevoegde autoriteiten van de overeenkomstsluitende Staten wisselen de inlichtingen uit die naar verwachting relevant zullen zijn voor de uitvoering van de bepalingen van deze Overeenkomst of voor de toepassing of de tenuitvoerlegging van de nationale wetgeving met betrekking tot belastingen van elke soort en benaming die worden geheven door of ten behoeve van de overeenkomstsluitende Staten of de Deense plaatselijke gemeenschappen, voor zover de belastingheffing waarin die nationale wetgeving voorziet niet in strijd is met de Overeenkomst. De uitwisseling van inlichtingen wordt niet beperkt door de artikelen 1 en 2.”

Artikel 1 des Abkommens beschreibt den persönlichen Geltungsbereich, nämlich Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind, während Artikel 2 die unter das Abkommen fallenden Steuern bestimmt. Es handelt sich um Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung für Rechnung eines der beiden Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden (Paragraph 1 des Artikels). Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gemäß Artikel 2 Paragraph 3 in Belgien gilt, gehören die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Körperschaftsteuer, die Steuer vom Einkommen der nicht gewerblich tätigen juristischen Personen, die Steuer vom Einkommen der beschränkt Steuerpflichtigen und die mit der Einkommensteuer der natürlichen Personen gleichgestellte Sonderabgabe⁶, jeweils einschließlich der Vorsteuern, der Zuschläge zu diesen Steuern und Vorsteuern sowie der Zusatzsteuer zur Einkommenssteuer der natürlichen Personen (Paragraph 3 des Artikels).

Die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs mit Dänemark ist jedoch allgemein und ist also nicht auf die in Artikel 1 des Abkommens erwähnten Personen und auf die in Artikel 2 des Abkommens angeführten Steuern beschränkt. Außerdem können auch Informationen bei einer zuständigen Behörde eingeholt werden, selbst wenn diese Behörde diese Informationen für ihre eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt (neuer Artikel 26 Paragraph 4 des Abkommens). Der Staat, bei dem die Informationen eingeholt werden, muss die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen nutzen (idem).

⁶ Die Sonderabgabe auf Mobiliareinkünfte ist ab dem Veranlagungsjahr 1995 aufgehoben worden (siehe die Artikel 9 und 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. April 1997 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen).

Demzufolge stellt sich die Frage, wer in Belgien dem Informationsantrag einer zuständigen Behörde von Dänemark wird stattgeben müssen.

Aus Artikel 3 Paragraph 1 Nr. 8 des Abkommens ergibt sich, dass in Belgien unter zuständige Behörde der Generaldirektor der direkten Steuern verstanden wird. Da es sich um einen gemischten Vertrag handelt, ist die befugte Behörde nicht ausschließlich die föderale Behörde; es kann jedoch auch um einen Teilstaat gehen.

Deshalb ist es ratsam, auf innerbelgischer Ebene einen Koordinationsmechanismus und ein Koordinationsorgan vorzusehen, sodass die zuständigen Behörden von Dänemark wissen, an wen sie einen Informationsantrag richten müssen und der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen untereinander bestimmen können, wie einem konkreten Antrag stattgegeben wird. Der Staatsrat empfiehlt deswegen, diesbezüglich ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu schließen.⁷

5. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

Es steht dem Verfasser des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach seinen Absichten eventuell das Zustimmungsdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

⁷ Siehe Artikel 1*bis* des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Dezember 2001 zwischen dem Föderalstaat und den Regionen über den Informationsaustausch im Rahmen der Ausübung ihrer steuerlichen Zuständigkeiten und über die Konzertierungsverfahren hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der von den Regionen an den Regionalsteuern vorgenommen Änderungen und hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der Einführung allgemeiner Steuersenkungen oder -erhöhungen in der geschuldeten Steuer der natürlichen Personen durch die Regionen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammerpräsident,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. TISON,	
	L. DENYS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Frau A. SOMERS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

A. BECKERS

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN